

# **Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM)**

Version 8.7.2019

## **1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 19. März 2009), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006 sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet Nuklearmedizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## **2. Fortbildungspflichtige Personen**

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte\* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

---

\* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

#### 3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (vgl. Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik: Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

|  |   |
|--|---|
| <p>30 Credits<br/><b>Selbststudium</b></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li> <li>• Nicht nachweispflichtig</li> <li>• Automatische Anrechnung</li> </ul>   |
| <p>bis zu max. 25 Credits<br/><b>Erweiterte Fortbildung</b></p>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Fortbildung</li> <li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.</li> <li>• Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li> </ul> |
| <p>mind. 25 Credits<br/><b>Fachspezifische nuklearmedizinische Kernfortbildung</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Fortbildung</li> <li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGNM (<a href="https://www.nuklearmedizin.ch">https://www.nuklearmedizin.ch</a>)</li> <li>• Nachweispflichtig</li> <li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li> <li>• Auflagen gemäss FBP der SGNM</li> <li>• Darin enthalten mindestens 8 Credits betreffend Strahlenschutz in der Nuklearmedizin über einen Zeitraum von 5 Jahren</li> </ul>   |

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

## 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Nuklearmedizin

### 3.2.1 Definition der nuklearmedizinischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für die Nuklearmedizin gilt eine Fortbildung, die für ein nuklearmedizinisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Nuklearmedizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist. Dazu zählen auch die Fortbildungen zum Strahlenschutz, die für den Erhalt des Strahlenschutz-Sachverständs entsprechend gesetzlicher Vorgaben gefordert werden.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGNM automatisch (Ziffer 4.1) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 4.2) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin publiziert unter <https://www.nuklearmedizin.ch/fachpersonen/fortbildung/veranstaltungen-fortbildung/> anrechenbare Fortbildungsveranstaltungen und -möglichkeiten. Fortbildungen, die nicht auf dieser Liste und / oder unter Ziffer 4.1 aufgeführt sind, bedürfen, um angerechnet werden zu können, der vorgängigen Genehmigung durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGNM (vgl. Ziffer 4.2).

### 3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

Als automatisch anerkannte, fachspezifische nuklearmedizinische Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

| 1. Teilnahme an Veranstaltung   | Limitationen |
|---|--------------|
| a) Fortbildungsveranstaltungen der SGNM, wie zum Beispiel der Jahreskongress  | keine        |
| b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Nuklearmedizin organisiert werden  | keine        |
| c) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen im Fachgebiet Nuklearmedizin welche durch die U.E.M.S (Union Européene des Médecins Spécialistes) anerkannt sind  | keine        |
| d) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen zu nuklearmedizinischen Themen, inklusive Strahlenschutz, organisiert von nationalen nuklearmedizinischen, radiologischen, kardiologischen und neurologischen Fachgesellschaften in Ländern der Europäischen Union, Norwegen, USA, Canada, Australien, Neuseeland | keine        |

| <b>2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent</b>   | <b>Limitationen</b>  |
|--|--|
| a) Teilnahme an Qualitätszirkel («Kränzli») oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen  | 1 Credit / Stunde;<br>maximal<br>10 Credits / Jahr   |
| b) Lehrtätigkeit für die nuklearmedizinische Aus- und Weiterbildung  | 2 Credits pro<br>Präsentation à 45-60<br>Min.; maximal 10<br>Credits / Jahr                        |
| c) Vortragstätigkeit für die nuklearmedizinische Fortbildung   | 1 Credit pro 10 Min.<br>Präsentation; maximal 6<br>Credits /<br>Präsentation, 12 Credits<br>/ Jahr |
| d) Publikation einer nuklearmedizinischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften | 5 Credits pro<br>Publikation; maximal 10<br>Credits / Jahr<br>Maximal 2 Credits pro<br>Review      |
| e) Herausgabe eines fachspezifischen Buches mit Fortbildungscharakter  | 5 Credits pro Kapitel;<br>maximal 10 Credits /<br>Jahr   |
| f) Verfassen eines Buchkapitels oder eines Review-Artikels mit Fortbildungscharakter in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift                             | 5 Credits pro<br>Publikation; maximal 10<br>Credits / Jahr   |
| g) Publikation einer nuklearmedizinischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor  | 5 Credits pro<br>Publikation; maximal 10<br>Credits / Jahr   |
| h) Verfassen (fachspezifisch) eines Posters/einer audiovisuellen Präsentation  | 2 Credits pro Poster /<br>Präsentation; maximal<br>4 Credits / Jahr                                |

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

| <b>3. Übrige Fortbildung</b>   | <b>Limitationen</b>                                 |
|--|---|
| a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten) | 1 Credit / Stunde;<br>maximal<br>5 Credits / Jahr   |
| b) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits   | 1 Credit pro Stunde;<br>maximal 5 Credits /<br>Jahr |

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

### 3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

|  |   |
|--|---|
| Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme) | Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr |
|--|---|

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGNM erfolgt nach den folgenden Kriterien (bei umfassenden Regelungen eventuell Erstellung eines separaten Anhangs):

- a) Vom Veranstalter wird mindestens 3 Monate im Voraus beim Sekretariat der SGNM ein schriftliches Programm eingereicht, aus dem Titel, Inhalt, Umfang, Referenten und Zielgruppe der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen
- b) Teilnehmer einer nicht automatisch anerkannten Kernfortbildungsveranstaltung oder eines E-Learning Angebotes reichen spätestens 2 Wochen im Voraus beim Sekretariat der SGNM ein schriftliches Programm ein, aus dem Titel, Inhalt, Umfang, Referenten und Zielgruppe der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen
- c) Fachspezifischer Inhalt gemäss Ziffer 3.2.
- d) Pro Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten wird ein Credit erteilt. Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Credits erworben werden.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <https://www.nuklearmedizin.ch/fachpersonen/fortbildung/> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

### 3.2.4 Fortbildung im Strahlenschutz als Teil der fachspezifischen Kernfortbildung

Die Fortbildungspflicht im Strahlenschutz umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 8 Credits innerhalb von 5 Jahren, welche zur fachspezifischen Kernfortbildung gezählt wird. Pro Jahr sind dies durchschnittlich 1.6 Credits.

Als automatisch anerkannte Fortbildung im Strahlenschutz gelten folgende Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten mit Strahlenschutzinhalt:

| Teilnehmer an Veranstaltung oder E-Learning           | Limitationen |
|---|--------------|
| Kongresse oder Seminare                               | Keine*       |
| Vorlesungen oder Kurse                                | Keine*       |
| E-Learning (Webinar, Blended-Learning, Podcasts usw.) | Keine*       |
| Betriebsinterne Fortbildungen (Kolloquien)            | Keine*       |

\* Für Fachärzte, welche die Funktion eines Strahlenschutz-Sachverständigen ausüben, muss die Fortbildung im Strahlenschutz durch das BAG anerkannt sein. Personen, die eine solche Fortbildung planen, können diese vom BAG anerkennen lassen und [auf der Homepage der SGNM unter Fortbildung, Veranstaltungen](#) publizieren. Für alle anderen Fachärzte gibt es keine Limitationen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

### **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

Es wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

### **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGNM:

- a) den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b) einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen

- c) die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d) den Fortbildungspflichtigen von der SGNM-Mitgliedschaft ausschliessen;
- e) die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

## **5. Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharztstitel für Nuklearmedizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGNM-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Weiter- und Fortbildungskommission der SGNM. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGNM.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Weiter- und Fortbildungskommission SGNM angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **6. Befreiung von der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 6 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

## **7. Gebühren**

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 300.00. Die Mitglieder der SGNM sind von der Gebühr befreit.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 21. März 2019 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Januar 2011.